

(5) Die Rückgabefrist verlängert sich:

- a) bei Lieferung verpackter Teile für Investobjekte, die vor Einbau nicht aus der Verpackung genommen werden können, bis zum erfolgten Einbau,
- b) bei Einsendung zu Reparaturen, wenn die Verpackung gleichzeitig als Aufbewahrungsbehälter dient und für die Rücksendung verwendet wird, bis zur Beendigung der Reparatur.

(6) Soweit es sich als notwendig erweist, die in den Absätzen 2 und 3 und in der Anlage 2 festgelegten Rückgabefristen allgemein zu ändern, obliegt dies dem für den Industriezweig zuständigen Ministerium. Für die im Bereich des Ministeriums für Lebensmittelindustrie liegenden Industriezweige ist eine Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung herbeizuführen. Die allgemein geänderten Rückgabefristen sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

(7) Die Vertragspartner können bei Abschluß eines Vertrages kürzere Rückgabefristen vereinbaren.

(8) Die Rückgabefrist beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer. Sie ist gewahrt, wenn die Verpackung am letzten Tage der Frist zum Rückversand gegeben wird. Der Lieferer ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

§ 6

(1) Werden durch die Räte der Bezirke und Kreise für die in ihrem Bereich befindlichen Betriebe der volkseigenen, genossenschaftlichen oder privaten Wirtschaft bei Vorliegen eines gesellschaftlichen Interesses für die von ihnen in Leihverpackung bezogenen Waren vor Ablauf der Rückgabefrist schriftliche Einlagerungsanweisungen befristet erteilt, so verlängert sich die Rückgabefrist für die Leihverpackung um die Zeit, in der der Empfänger über die Verpackung nicht verfügen kann. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, zur Beschleunigung des Umlaufs der Verpackungsmittel bei der Erteilung der Einlagerungsanweisungen einen strengen Maßstab anzulegen.

(2) Unverzüglich nach Bekanntwerden der Einlagerungsanweisung hat der Empfänger den Lieferer über die Verzögerung in der Rückgabe der Verpackungsmittel schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind das Datum der Einlagerungsanweisung und das staatliche Organ, das die Einlagerung verfügt hat, anzugeben.

(3) Wird durch die Einlagerungsanweisung beim Lieferer eine erhebliche Störung seiner Verpackungswirtschaft hervorgerufen, so ist er berechtigt, bei der dem verfügenden staatlichen Organ übergeordneten Dienststelle Einspruch einzulegen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 7

(1) Die Lieferbetriebe können in besonderen Einzelfällen auf Antrag unter Berücksichtigung der eigenen Vorratslage an Verpackungsmitteln die gemäß § 5 festgesetzten oder vereinbarten Rückgabefristen um bis zu 14 Tage verlängern, wenn der Empfänger der Leihverpackung die wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Maßnahme begründet. Bei der Beurteilung dieser Gründe ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der gemäß § 5 festgesetzten oder vereinbarten Rückgabefristen verfügt werden. Hierfür ist zuständig bei zentralgeleiteten Betrieben das übergeordnete Ministerium, bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft der Rat des Kreises bzw. Bezirkes.

(3) Ist der Lieferant eine konsumgenossenschaftliche Organisation oder ein konsumgenossenschaftlicher Produktionsbetrieb, so wird die Verfügung gemäß Abs. 2 durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften getroffen.

(4) Die Anträge auf Fristverlängerung sind vor Ablauf der festgesetzten oder vereinbarten Rückgabefristen einzureichen.

III.

Abnutzungsbeträge

§ 8

(1) Dem Vertragspartner ist ein Abnutzungsbetrag für die Leihverpackung in Rechnung zu stellen, soweit dieser im Herstellerabgabepreis der gelieferten Ware nicht enthalten ist. Den Verkaufsstellen der Organe des staatlichen Einzelhandels ist kein Abnutzungsbetrag für die Leihverpackung in Rechnung zu stellen, wenn diese direkt von den Organen des staatlichen Großhandels beliefert werden.

(2) Bei der Berechnung des Abnutzungsbetrages sind die wirtschaftszweigüblichen Sätze der Wertminderung zugrunde zu legen, wenn nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist.

(3) Die volle oder teilweise Berechnung der Verpackungsmittel und die Berechnung von Mieten oder Pfandgeldern sowie die Erteilung von Gutschriften oder Teillast- und Teilgutschriften für Leihverpackung ist unzulässig. Diese Regelung gilt auch dann, wenn kein Abnutzungsbetrag für die Leihverpackung berechnet wird oder wenn der Abnutzungsbetrag im Herstellerabgabepreis der gelieferten Ware enthalten ist.

(4) Bei Verpackung, für die bisher vom Lieferer kein Abnutzungsbetrag berechnet wurde, darf auch weiterhin kein Abnutzungsbetrag berechnet werden.

(5) Die Berechnung eines Abnutzungsbetrages ist zulässig, soweit die Verpackung bisher zum vollen Wert mitverkauft und vom Lieferer zum verminderten Wert zurückgekauft wurde. Der Abnutzungsbetrag darf den bisherigen Wertminderungsbetrag nicht überschreiten.

(6) Für Glasbehälter aller Art ohne Umhüllung ist die Berechnung eines Abnutzungsbetrages nicht zulässig. Soweit Glasbehälter durch eine Umhüllung (z. B. Korb-, Draht- oder Eisengeflecht) geschützt sind, kann für die Umhüllung ein Abnutzungsbetrag berechnet werden.

(7) Für Verpackungszubehör, insbesondere für Holz- und Verpackungstroh, sind keine Abnutzungsbeträge zu berechnen.

IV.

Erhebung eines Entgeltes bei Gewebesäcken

§ 9

(1) Bei Gewebesäcken kann statt des Abnutzungsbetrages (§ 8) ein Entgelt von 0,02 DM je Tag und Sack berechnet werden, und zwar:

1. bei Lieferung von Rohzucker, Mehl, Nahrungsmitteln, Futter- und Zuckerrübensamen und Futtermitteln an Großhandelsbetriebe vom 36. Tage an.